

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Auftraggebers

für die Vergabe von Leistungen (einschl. gewerbliche Dienstleistungen und Lieferungen)

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ Vertragsbestandteil wird.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.
- 1.3 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

2 Angebotsbedingungen

- 2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen der Bieterin oder des Bieters an ihren bzw. seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

In den Verdingungsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zulässige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet und verbindlich unterschrieben werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.

Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.

Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) der Bieterin bzw. des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.

Angebote, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gem. § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.3 Es sind grundsätzlich umweltverträgliche Leistungen, ggf. in einem Nebenangebot oder als Änderungsvorschlag anzubieten. Umweltverträglich können auch solche Produkte sein, die nicht mit dem Umweltzeichen ausgestattet sind, aber gleichwertige oder bessere Umwelteigenschaften aufweisen. Diese sind ggf. von der Bieterin oder dem

Bieter durch vorzulegende nachprüfbare Belege und Erläuterungen nachzuweisen.

Bei der Wertung der Angebote wird dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit der Leistung neben den sonstigen Anforderungen ein hoher Stellenwert eingeräumt.

In geeigneten Fällen wird die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt. Ggf. sollte in einem Nebenangebot eine solche Alternativ-/Möglichkeit aufgezeigt werden.

- 2.4 Die Bieterin oder der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von der Bieterin oder dem Bieter oder anderen beantragt sind.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.
- 2.6 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt, sofern nicht § 20 Nr. 2 VOL/A anzuwenden ist.
- 2.7 Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder die Bieterin oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt die Bieterin bzw. der Bieter.
- 2.8 Bei nicht europaweiten Ausschreibungen gilt das Angebot als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will die Bieterin oder der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung ihres bzw. seines Angebotes unterrichtet werden, so muss dieses schriftlich beantragt und ein adressierter Freiumschlag für die Rückantwort beigefügt werden.
- 2.9 Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27/27a VOL/A. Bei EU-Vergabeverfahren gilt § 13 Vergabeverordnung.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung der Bieterin oder des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin bzw. der Bieter den Auftraggeber **vor** Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn sie oder er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4 Ausschluss von unzuverlässigen Bewerbern von der Teilnahme am Wettbewerb sowie Belehrung

4.1 Vergabesperrn für Unternehmen, die sich um Aufträge der öffentlichen Hand bewerben, jedoch durch schwere Verfehlungen (z. B. Bestechung von Amtsträgern und/oder Preisabsprache) den freien Wettbewerb unterlaufen, werden als geeignetes Mittel zur Verhütung von Korruption angesehen. Nach § 7 Nr. 5 Buchst. c VOL/A sowie § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c VOB/A und § 11 Buchst. b und c VOF können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich schwere Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer infrage stellen. Korruption, Preisabsprachen und sonstige Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, sind solche Ausschließungsgründe.

Um zu verhindern, dass Unternehmen, die vom Wettbewerb ausgeschlossen wurden, in andere Vergabebereiche ausweichen oder trotz Ausschluss einen Auftrag erhalten, besteht bei der Oberfinanzdirektion Hannover eine Melde- und Informationsstelle, welche personenbezogene Daten der Unternehmen in einem Register speichert und an sämtliche Vergabestellen des Landes, der Kommunen und ggf. Zuwendungsempfängern auf Anfrage übermittelt. Grundlage der Datenverarbeitung ist ihre Einwilligungserklärung im Angebot, mit der sie zugleich versichern, dass sie (oder ein von ihnen beauftragter Nachunternehmer) nicht bereits von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen wurde. Bei gemeinsamen Bietern sind von jedem Mitglied entsprechende Erklärungen abzugeben.

Sie sind nicht verpflichtet, die Einwilligungserklärung abzugeben und können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Soweit Angebote die Erklärung nicht enthalten und sie auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung ausgeschlossen.

4.2 Schwere Verfehlungen i. S. der oben genannten Bestimmungen sind unabhängig von der Beteiligungsform beispielsweise

- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie darüber hinaus an freiberuflich Tätige, die für die Vergabestelle tätig werden,
- die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligungen und Abgaben an andere Bewerber,
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Verstöße gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne,
- Steuerhinterziehung,
- weitere im Geschäftsverkehr begangene Straftaten wie Betrug, Untreue und Urkundenfälschung.

4.3 Eine schwere Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Bieter konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

5 Gewerbliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

5.1 Bieter, die den Nachweis, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Bieterin bzw. der Bieter ihren oder seinen Sitz hat, eingetragen sind, noch nicht erbracht haben, müssen diesen Nachweis mit dem Angebot vorlegen.

5.2 Auf Verlangen hat die Bieterin bzw. der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

6 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Siehe "Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (ZVB Nr. 8).

7 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit den Angebot dem Auftraggeber zu übergeben

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

8 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

9 Zusätze für ausländische Bewerber

9.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.

9.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzufassen.

9.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.